

VERORDNUNG Nr. 221/66/EWG DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 1966****zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine,
Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren im ersten
Vierteljahr 1967****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG ⁽³⁾ genannten Erzeugnisse sind für drei Monate im voraus festzusetzen.

Die Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine sind für das erste Vierteljahr 1963 in der Verordnung Nr. 162 ⁽⁴⁾ angepaßt und festgesetzt worden. Die Einschleusungspreise für die übrigen Erzeugnisse sind erstmals durch die Verordnung Nr. 98/63/EWG ⁽⁵⁾ für die Zeit vom 2. bis 30. September 1963 festgesetzt worden. Diese Verordnungen sind zuletzt für das dritte Vierteljahr 1966 durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG ⁽⁶⁾ ergänzt worden ; durch die Verordnung Nr. 139/66/EWG ⁽⁷⁾ werden die Einschleusungspreise für die genannten Erzeugnisse für das vierte Vierteljahr 1966 unverändert beibehalten. Es ist daher angebracht, die notwendigen Maßnahmen für das erste Vierteljahr 1967 zu treffen.

Bei der Anpassung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-

tember 1966 zu berücksichtigen, da diese Preise um mehr als 3 v. H. von den zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vierte Vierteljahr 1966 herangezogenen Preisen abweichen.

Für die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine ist von dem in dieser Verordnung festgesetzten Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern und den in der Verordnung Nr. 219/66/EWG ⁽⁸⁾ festgesetzten Abschöpfungsbeträgen gegenüber dritten Ländern abzüglich ihres dritten Teilbetrags auszugehen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festzusetzen.

Bei dieser Festsetzung empfiehlt es sich, für lebende Schweine von den Grundsätzen auszugehen, die in der Verordnung Nr. 162 angewandt worden sind. Die Einschleusungspreise für lebende Schlachtsauen sind jedoch statt um 12 v. H. um 15 v. H. niedriger als die für andere lebende Schweine festzusetzen, da sich gezeigt hat, daß lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 15 v. H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine.

Bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG genannten Erzeugnisse außer geschlachteten und lebenden Schweinen empfiehlt es sich, von den gleichen Grundsätzen auszugehen, die für diese Erzeugnisse in der Verordnung Nr. 98/63/EWG angewandt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

⁽²⁾ AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2375/64.

⁽³⁾ AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.

⁽⁴⁾ AB Nr. 140 vom 28. 12. 1962, S. 2941/62.

⁽⁵⁾ AB Nr. 126 vom 17. 8. 1963, S. 2260/63.

⁽⁶⁾ AB Nr. 119 vom 30. 6. 1966, S. 2221/66.

⁽⁷⁾ AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3040/66.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 4005/66 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

bis zum 31. März 1967 getätigten Einfuhren durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 1

Die Anhänge zu den Verordnungen Nr. 162 und 98/63/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG, werden für die vom 1. Januar

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern und innergemeinschaftliche Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1967

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreise für Einfuhren aus dritten Ländern in die EWG in RE/100 kg	Inneregemeinschaftliche Einschleusungspreise in nationaler Währung für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten nach :					
			Belgien bfrs/100 kg	Deutschl. DM/100 kg	Frankreich ffrs/100 kg	Italien L./100 kg	Luxemb. lfrs/100 kg	den Niederl. hfl./100 kg
ex 01.03 ex A II	Schweine, lebend Hausschweine andere :							
	a) Schlachtsauen	36,1552	1 807,80	144,62	178,50	22 597,—	1 807,80	130,88
	b) andere	42,5355	2 126,80	170,14	210,—	26 585,—	2 126,80	153,98
ex 02.01 A III a und ex 02.06 B	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :							
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Floren	55,3127	2 765,60	221,25	273,08	34 570,—	2 765,60	200,23
	2. Schinken	83,0908	4 154,50	332,36	410,22	51 932,—	4 154,50	300,79
	3. Schultern	65,1252	3 256,30	260,50	321,53	40 703,—	3 256,30	235,75
	4. Kotelettstränge mit Kamm	86,4593	4 323,—	345,84	426,85	54 037,—	4 323,—	312,98
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	46,5982	2 329,90	186,39	230,06	29 124,—	2 329,90	168,69
ex 02.05	Schweinespeck (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepresst noch ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	22,4570	1 122,90	89,83	110,87	14 036,—	1 122,90	81,29
15.01 A	Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	23,1094	1 155,50	92,44	114,09	14 443,—	1 155,50	83,66